

# Besondere Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften nach EEG 2017 § 3 Nr. 15 und § 36g

22. Dezember 2016

**Im EEG 2017 wurde unter § 3 Nr. 15 eine Gruppe von Akteuren definiert, die ohne eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) an Ausschreibungen teilnehmen darf:**

## **Eine Bürgerenergiegesellschaft ist eine Gesellschaft,**

- die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
- bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,

wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den oben drei genannten Punkten erfüllt.

Die Gesellschaften können in allen Rechtsformen strukturiert sein (KG, GmbH oder ähnliches).

### Bewertung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) eine so eng definierte Gruppe von Akteuren wählt, um Erleichterungen für kleinere Projekte zu ermöglichen.

## **Häufige Fragen zur Definition von Bürgerenergiegesellschaft**

*Kann ich zusammen mit weiteren neun volljährigen Familienmitgliedern eine Bürgerenergiegesellschaft gründen?*

Ja. Gemäß § 3 Nr. 15 a muss die Gesellschaft lediglich aus 10 natürlichen Personen bestehen, zum Beispiel auch Familienmitgliedern.

*Wie lange muss ich die Voraussetzungen erfüllen?*

Die Voraussetzungen müssen gem. § 36 g Abs. I Nr. 3a und Abs. III Satz 3 Nr. 3a zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe und von der Gebotsabgabe bis zur Antragstellung ununterbrochen vorliegen.

Den Vorteil des Einheitspreises bekommen Bürgerenergiegesellschaften nur über den vollen Zahlungszeitraum von 20 Jahren, wenn sie von der Gebotsabgabe bis zum Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres tatsächlich durchgehend die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften eingehalten haben. Sofern die Anforderungen nach der Inbetriebnahme wegfallen, gilt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Gebotspreis als Zuschlagswert und nicht der Einheitspreis.

*Welche Rechtsform muss die Bürgerenergiegesellschaft innehaben?*

Die Rechtsform ist frei. In § 3 Nr. 15 heißt es: „jede Gesellschaft“.

*Dürfen die beteiligten natürlichen Personen auch an anderen Projekten beteiligt sein?*

Ja, solange die Sperrfrist gemäß § 36 g I Nr. 3b eingehalten wurde. Danach darf keinem Mitglied selbst oder einer Gesellschaft eines Mitglieds in den 12 Monaten vor Gebotsabgabe ein Zuschlag erteilt worden sein und es dürfen zum Gebotstermin keine anderen Gebote abgegeben worden sein, die gemeinsam mit dem Gebot eine installierte Leistung von 18 Megawatt übersteigen

*Eine Gesellschaft betreibt schon heute 7 Anlagen und möchte als Bürgerenergiegesellschaft 4 hinzubauen. Ist das möglich?*

Dies ist möglich, soweit die Voraussetzungen für die Bürgerenergiegesellschaft vorliegen und in den letzten 12 Monaten kein Zuschlag erteilt wurde.

*Können die beteiligten 10 natürlichen Personen ihren Wohnsitz auch in der Nachbargemeinde haben?*

Ja, solange sich die Gemeinde im selben Landkreis befindet. Siehe hierzu § 3 Nr. 15 b.

*Die 10 natürlichen Personen müssen 51% des Projektes halten. Wie sieht es bei der Ausgestaltung der übrigen 49% aus?*

Die anderen 49 Prozent können auch von natürlichen oder juristischen Personen von außerhalb des Landkreises gehalten werden. Zu beachten ist jedoch, dass auch hier kein Anteilseigner mehr als 10% der Anteile halten darf. § 3 Nr. 15 c.

## Besondere Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften (§36g)

Vorbemerkung: Bürgerenergiegesellschaften können auch an den regulären Ausschreibungen teilnehmen!

Bürgerenergiegesellschaften können Gebote für 6 Windenergieanlagen mit bis zu 18 Megawatt installierter Leistung abgeben. Dabei müssen sie „nur“ ein Windgutachten und einen Flächensicherungsvertrag vorlegen. Eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist nicht notwendig.

Bürgerenergiegesellschaften müssen bei Gebotsabgabe durch eine Eigenerklärung folgendes nachweisen:

- a) dass sie die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe eine Bürgerenergiegesellschaft ist und die Gesellschaft und deren Mitglieder oder Anteilseigner vor der Gebotsabgabe keine Verträge zur Übertragung ihrer Anteile oder Stimmrechte nach der Gebotsabgabe geschlossen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 nach der Gebotsabgabe getroffen haben, soweit die vereinbarte Übertragung oder die sonstigen Absprachen dazu führen, dass nach der Gebotsabgabe die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 nicht mehr erfüllt sind oder umgangen werden.
- b) Dass keinem Mitglied selbst oder einer Gesellschaft eines Mitglieds in den 12 Monaten vor Gebotsabgabe ein Zuschlag erteilt worden ist
- c) Dass kein Mitglied selbst oder eine Gesellschaft eines Mitglieds zum Gebotstermin andere Gebote abgegeben hat, die gemeinsam mit dem Gebot eine installierte Leistung von mehr als 18 MW übersteigt.

Dabei muss darüber hinaus eine Erstsicherheit von 15 €/kW bei Abgabe des Gebots hinterlegt werden. Eine Zweitsicherheit muss spätestens zwei Monate nach der Erteilung der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn der Zuschlag erteilt wurde, hinterlegt werden. Diese Zweitsicherheit bestimmt sich aus der zu installierenden Leistung der genehmigten Anlagen multipliziert mit 15 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.

Ein erteilter Zuschlag gilt nur für den angegebenen Landkreis, nicht für eine Gemeinde oder bestimmte Flurstücke. Da keine feste Standortbindung vorgesehen ist, können z. B. aus Naturschutzrechtlichen Gründen Verschiebungen vorgenommen werden.

Die Frist zur Realisierung verlängert sich um 24 Monate.

Nach Erteilung der Genehmigung nach BImSchG muss die Bürgerenergiegesellschaft einen Antrag auf Zuordnungsentscheidung bei der Bundesnetzagentur beantragen. Bei Antragstellung muss durch Eigenerklärung nachgewiesen werden, dass die Gesellschaft von der Gebotsabgabe bis zur Antragstellung ununterbrochen eine Bürgerenergiegesellschaft war und die Gesellschaft und deren Mitglieder oder Anteilseigner vor der Antragstellung keine Verträge zur Übertragung ihrer Anteile oder Stimmrechte nach der Antragstellung geschlossen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 getroffen haben, soweit die vereinbarte Übertragung oder die sonstigen Absprachen dazu führen, dass nach der Antragstellung die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 nicht mehr erfüllt sind oder umgangen werden. Dazu muss ferner ein Angebot einer mindestens 10 prozentigen Beteiligung an die Standortgemeinde des geplanten Windparks ergangen sein.

Erst mit der Zuordnungsentscheidung der Bundesnetzagentur gilt der Zuschlag als erteilt.

Bürgerenergiegesellschaften erhalten als Zuschlagswert den höchsten bezuschlagten Gebotswert des jeweiligen bundesweiten Gebotstermins (Einheitspreis). Eine Ausnahme kann sich im Netzausbaugebiet ergeben. Wenn dort die Grenze der zu bezuschlagenden Menge erreicht wird, erhalten die Bürgerenergiegesellschaften im Netzausbaugebiet als Zuschlagswert den Gebotswert des höchsten noch im Netzausbaugebiet bezuschlagten Gebots.

Sofern eine Bürgerenergiegesellschaft nicht ununterbrochen bis Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres eine Bürgerenergiegesellschaft ist, ist ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anforderungen erstmals nicht mehr erfüllt sind, der Zuschlagswert der Gebotswert. Bürgerenergiegesellschaften müssen gegenüber dem Netzbetreiber spätestens zwei Monate nach Ablauf der oben genannten Frist durch Eigenerklärung nachweisen, dass die Gesellschaft von der Gebotsabgabe bis zum Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres ununterbrochen eine Bürgerenergiegesellschaft war oder wenn zwischendurch die Anforderungen nicht mehr erfüllt wurden, ab bis wann Anforderungen erfüllt waren.

Wenn die Bürgerenergiegesellschaft nicht fristgemäß den Nachweis vorlegt, ist der Zuschlagswert der Gebotswert,

#### Bewertung:

Der BWE hat schon bei der Vorstellung der Eckpunkte dieses Modell als nicht weitgehend genug kritisiert.<sup>1</sup> Auch in der konkretisierten Form wiederholt der BWE seine Kritik, da nicht eines der entscheidenden Risiken ausgeräumt wird: weder das Preis- noch das Zuschlagsrisiko werden im Gesetz für besondere Akteure aufgelöst. Dadurch, dass Bürgerenergiegesellschaften auch an der (regulären) Ausschreibung teilnehmen müssen, werden diese weiter allen Risiken ausgesetzt. Das Risiko des Totalverlustes der Investition in Vorarbeiten wird zwar gemindert, aber nicht beseitigt. Gerade aber das Totalverlustrisiko im Falle mehrerer erfolgloser Ausschreibungsrunden belastet den kleinen Akteur schwer.

Weder ist eine Preisvorausschau möglich, noch ist eine auskömmliche Vergütung nach Erhalt einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung gesichert. Unter solchen Bedingungen wird es für kleine Markt- und Bürgerwindakteure sehr schwer möglich sein, gemeinsam mit den Bürgern vor Ort neue Bürgerwindprojekte zu entwickeln.

Der vermeintliche Vorteil einer Anmeldung zur Ausschreibung ohne eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz birgt größere Risiken, als sich mit einer Genehmigung nach BImSchG an einer regulären Ausschreibung zu beteiligen:

Die gesetzliche Regelung führt dazu, dass die Bürgerwindakteure rund zwei Jahre vor der Erlangung der BImSchG-Genehmigung ihr Gebot abgeben. Das erlaubt zwar, weitere Ausgaben für die Projektentwicklung davon abhängig zu machen, ob eine auskömmliche Vergü-

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/2016/referentenentwurf-fuer-egg-novelle-gefaehrdet-mittelstand-untergraebt>

tung „ersteigert“ werden konnte. Allerdings sind zu diesem Zeitpunkt typischerweise bereits rund 30 Prozent der Investitionen in die Projektentwicklung getätigt. Bei einem Scheitern in der Auktion wären diese Vorentwicklungskosten für das Projekt (üblicherweise 65.000 - 90.000 Euro für eine Anlage) verloren.

Bürgerenergiegesellschaften haben den Nachteil gegenüber sonstigen Teilnehmern an der Ausschreibung, dass sie binnen 54 Monaten ab dem Zuschlag zwingend das Vorhaben umsetzen müssen. Sie haben nicht die Möglichkeit, nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung mit einer Beteiligung an der Ausschreibung z.B. noch solange zu warten, bis ein Drittwiderspruch erledigt ist, weil die harte Frist des § 36 g Abs. 3 besteht

Zudem können sich ungewollte Auswirkungen auf die Realisierungswahrscheinlichkeit ergeben, weil Vorhaben zwischen dem Zuschlag für ein Bürgerenergieprojekt und der BImSchG-Genehmigung scheitern können. Hier muss unbedingt sichergestellt werden, dass nicht realisierte Ausschreibungsmengen auf Folgeausschreibungen übertragen werden. Es fehlt zudem eine Regelung, für den Fall, dass ein Projekt nicht genehmigt wird.

Es ist nicht verständlich, dass das BMWi nicht den vollen Spielraum, den die EU-Kommission den Mitgliedsstaaten für Ausnahmeregelungen einräumt, ausschöpft, weshalb der BWE das vom BMWi vorgeschlagene Modell ablehnt.

### **Häufige Fragen** zur Rechtsfolge

*Für den Fall, dass ein Projekt nicht genehmigt wird: wird die Erstsicherheit nach Abs. 2 Nr. 1 dann zurück erstattet?*

Nein.

Gem. § 55a I Nr. 3 erstattet die BNetzA die geleisteten Sicherheiten, wenn für das Gebot eine Pönale nach § 55 geleistet wurde. Diese wird gem. §55 II Nr.2 fällig werden, wenn wegen fehlender Genehmigung nicht nach 48 Monaten nach Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen wurde.

*Ist ein späterer Wechsel mit dem Projekt in eine Nachbargemeinde möglich?*

Ja, solange diese im selben Landkreis liegt. Gem. § 36 g Abs. III Nr. 2 findet die Zuordnung statt, wenn die Anlage in dem Landkreis errichtet wird, der im Gebot genannt wurde.

*Darf sich die Bürgerenergiegesellschaft auch kurz vor Erteilung der BImSchG sich den Zuschlag holen, um die vollen 54 Monate Realisierungsfrist zu bekommen?*

Ja.

*Ist bei der kommunalen Beteiligung auch eine Beteiligung einer Gesellschaft möglich, an der wiederum die Gemeinde beteiligt ist?*

Ja gem. § 36g Abs. III Nr. 3b solange die Gemeinde 100% der Anteile an der Gesellschaft hält.

*Braucht eine Bürgerenergiegesellschaft einen Zuschlag?*

Ja. Bürgerenergiegesellschaften sind nicht von der Teilnahme an der Ausschreibung befreit. Es gelten für sie nur besondere Bedingungen.

*Was passiert, wenn ein Bürgerenergieprojekt zwar den wettbewerblich höchsten ermittelten Preis erhält, dieser aber für das Bürgerprojekt zu niedrig ist, um rentabel zu sein? Besteht die Gefahr des ruinösen Wettbietens?*

Die Bürgerenergiegesellschaft erhält den höchsten noch bezuschlagten Preis. Darüber hinaus gibt es keine Privilegierung. Bürgerenergiegesellschaften sollten daher nur in Höhe der Grenzkosten bieten.

*Können Projekte/Projektrechte/Anlagen verkauft werden und wenn ja wann?*

Ja, nach Antragstellung, dann aber mit dem Verlust des Vorteils des Einheitspreises oder zwei Jahre nach Inbetriebnahme.

*Wie kann man im Rahmen von § 36g den Zuschlag noch auf andere Anlagen im Landkreis übertragen?*

Durch Änderung der Anlagen im Antrag auf Zuteilung.

---

### **Ansprechpartner**

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)  
Neustädtische Kirchstraße 6  
10117 Berlin  
T +49 (0)30 / 212341-240  
[politik@wind-energie.de](mailto:politik@wind-energie.de)